Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer

Geschäfts-Nr.: RA260009-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin lic. iur. Ch. von Moos und Oberrichterin lic. iur. R. Hürlimann sowie Gerichtsschreiber Dr. M. Nietlispach

Beschluss und Urteil vom 27. Juli 2026

in Sachen

A._____,
Kläger und Beschwerdeführer

vertreten durch Rechtsanwalt ass. iur. X._____

gegen

B._____,
Beklagte und Beschwerdegegnerin

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y._____

betreffend **arbeitsrechtliche Forderung**

Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts am Arbeitsgericht Andelfingen vom 15. Dezember 2025 (AH250001-B)

Erwägungen:

I. Sachverhalt und Prozessverlauf

1. Der Kläger (Beschwerdeführer) war von Februar 2018 bis März 2024 bei der Beklagten (Beschwerdegegnerin), einer als AG konstituierten Bauunternehmung mit Sitz in C._____, in einem 100 %-Pensum als Bauarbeiter mit Fachkenntnissen B (Abteilung Bohren/Fräsen) angestellt. Im Rahmen dieses Anstellungsverhältnisses hatte er Anspruch auf Spesenvergütung. Bis Ende 2020 betrug die tägliche Mittagsentschädigung Fr. 0.80 pro Arbeitsstunde oder Fr. 16.– pro vollen Arbeitstag, "sofern die Baustelle MZ-berechtigt (Rayon)" war (Urk. 3/5); ab Januar 2021 wurde die Spesenvergütung pro vollen Arbeitstag auf Fr. 16.– festgelegt, sofern die entsprechenden Voraussetzungen (MZ-Berechtigung) erfüllt waren (Urk. 3/4). Letztere sind in Art. 60 Abs. 2 des Landesmantelvertrags für das Schweizerische Bauhauptgewerbe (GAV LMV), dem das Arbeitsverhältnis unterstellt war, umschrieben und wurden mit Entscheiden der Schweizerischen Paritätischen Vollzugskommission Bauhauptgewerbe (SVK) zweimal präzisiert (SVK 22/2007 vom 8. Mai 2007 und SVK 132/2013 vom 28. Oktober 2013). Danach ist eine Mittagessensentschädigung (nur) auszurichten, wenn eine vom Betrieb zur Verfügung gestellte Verpflegungsmöglichkeit fehlt oder die Arbeitnehmenden in der Mittagspause nicht nach Hause bzw. an den Anstellungsort zurückkehren können. Letzteres ist dann zu bejahen, wenn der Arbeitnehmer für die Mittagszeit von einer Stunde mehr als eine halbe Stunde für die An- und Rückfahrt von seinem Arbeitsort zum Wohn- bzw. Anstellungsort benötigt.

2. Mit Eingabe vom 13. Februar 2025 und unter Einreichung der Klagebewilligung des Friedensrichteramts C._____ vom 9. Dezember 2024 machte der (damals nicht anwaltlich vertretene) Kläger beim Arbeitsgericht Andelfingen (Vorinstanz) gegen die Beklagte eine unbegründete Forderungsklage über Fr. 9'296.– nebst Zins zu 5 % seit dem 9. Dezember 2024 anhängig (Urk. 2 und Urk. 1). Damit verlangte er von dieser die Nachzahlung von in den Jahren 2019 bis 2024 angeblich zu wenig bezahlten Mittagszulagen. Anlässlich der Hauptverhandlung vom 23. April 2025 erstatteten die Parteien ihre Parteivorträge (Prot. I S. 3 ff.; Urk.

9). Die im Anschluss daran geführten Vergleichsgespräche scheiterten (vgl. Prot. I S. 11). In der Folge setzte die Vorinstanz dem Kläger Frist an zur Nachreichung von Unterlagen (Urk. 11) und alsdann zur Verbesserung seiner in Befolgung dieser Aufforderung eingereichten Eingabe vom 15. Mai 2025 (Urk. 14). Mit Eingabe vom 13. Juni 2025 reichte der nunmehr anwaltlich vertretene Kläger zahlreiche Beilagen ins Recht (vgl. Urk. 16–18/1–36). Nachdem beide Parteien von ihrem unbedingten Replikrecht Gebrauch gemacht hatten (Urk. 25 und Urk. 32), fällte die Vorinstanz am 15. Dezember 2025 ihr (zunächst ohne Begründung eröffnetes) Urteil, mit dem die Klage ohne Kosten- und Entschädigungsfolgen abgewiesen wurde (Urk. 33; Urk. 38 S. 11 = Urk. 41 S. 11).

3. Gegen das vorinstanzliche Urteil erhob der Kläger mit (elektronischer) Eingabe vom 17. April 2026 Beschwerde mit folgenden Anträgen (Urk. 40 S. 2):

> "1. Unter Aufhebung des Urteils des Bezirksgerichts Andelfingen (Arbeitsgericht) mit Datum vom 15. Dezember 2025 (Geschäftsnummer AH250001) sei die Beschwerdegegnerin [= Beklagte] zu verpflichten, dem Beschwerdeführer [= Kläger] CHF 5'968 nebst 5% Zinsen seit dem 9. Dezember 2024 zu bezahlen.
>
> 2. *Eventualiter* sei das Urteil des Bezirksgerichts Andelfingen aufzuheben und die Sache zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuverweisen.
>
> 3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. Auslagen und Mehrwertsteuer zulasten der Beklagten."

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1–39) und der Beklagten wurde vom Eingang der Beschwerde Kenntnis gegeben (Urk. 44). Weitere prozessuale Anordnungen oder Eingaben erfolgten nicht und erweisen sich als entbehrlich (vgl. nachstehend, E. II.2).

II. Prozessuale Vorbemerkungen

1. Mit seinem Klagebegehren forderte der Kläger vor Vorinstanz einen Betrag von Fr. 9'296.– nebst Zins zu 5 % seit dem 9. Dezember 2024 (vgl. Urk. 2 [Ziff. 5] und Urk. 41 S. 2). Im Beschwerdebegehren 1 reduziert er seine Forderung (zufolge Verjährung der bis zum 14. November 2019 geltend gemachten Zulagen) auf Fr. 5'968.– nebst 5 % Zins seit dem 9. Dezember 2024 (Urk. 40 S. 2 und

Rz 6). Soweit die Klage im über diesen Betrag hinausgehenden Umfang abgewiesen wurde, ist Dispositiv-Ziffer 1 des angefochtenen Urteils somit in Rechtskraft erwachsen. Davon ist Vormerk zu nehmen.

2. Der für eine Berufung erforderliche Mindeststreitwert von Fr. 10'000.– (Art. 308 Abs. 1 ZPO) ist nicht erreicht. Deshalb steht gegen den angefochtenen erstinstanzlichen Endentscheid – ungeachtet der falschen Rechtsmittelbelehrung durch die Vorinstanz (Urk. 41 S. 11 Disp.-Ziff. 5), welche sich allerdings nicht zum Nachteil des Klägers ausgewirkt hat (vgl. Urk. 40 Rz 1) – die Beschwerde offen (Art. 319 lit. a ZPO). Diese wurde vom Kläger, der durch das angefochtene Urteil beschwert und deshalb zur Erhebung der Beschwerde legitimiert ist, form- und fristgerecht bei der zuständigen kantonalen Beschwerdeinstanz (§ 48 GOG) erhoben (Art. 321 Abs. 1, Art. 142 Abs. 1, Art. 143 Abs. 1 und 2 sowie Art. 145 Abs. 1 lit. a ZPO; Urk. 39/2). Die Rechtsmittelvoraussetzungen sind insoweit erfüllt. Wie im Folgenden zu zeigen ist (vgl. hinten, E. III.2–3), ist die Beschwerde aber offensichtlich unbegründet, soweit sie den formellen Anforderungen an eine solche überhaupt genügt. Es erübrigt sich deshalb, der Beklagten Gelegenheit zu deren Beantwortung zu geben (vgl. Art. 322 Abs. 1 ZPO). Der Beschwerdeentscheid kann aufgrund der Akten ergehen (Art. 327 Abs. 2 ZPO) und ist ungeachtet von Art. 327 Abs. 5 ZPO mit Begründung zu eröffnen (vgl. ZK ZPO II-Freiburghaus/Afheldt, Art. 327 N 21a; Rufibach, Dispositiveröffnung von kantonalen Rechtsmittelentscheiden, ZZZ 2023, S. 230 ff., insbes. S. 232 f.).

3. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Hierfür hat die beschwerdeführende Partei in der Beschwerdeschrift hinreichend zu begründen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft zu betrachten ist, d.h. an einem der genannten Mängel leidet (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Das bedingt (im Sinne einer von Amtes wegen zu prüfenden Eintretensvoraussetzung), dass sie die beanstandeten Erwägungen im angefochtenen Entscheid genau bezeichnet, sich inhaltlich gezielt mit diesen auseinandersetzt und mittels präziser Verweisungen auf die Akten aufzeigt, worin der geltend gemachte Beschwerdegrund bestehen und aus welchen konkreten Aktenstellen er

sich ergeben soll, d.h. wo die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Bestreitungen und Einreden erhoben wurden. Es ist nicht Aufgabe der Rechtsmittelinstanz, in den vorinstanzlichen Akten nach den Grundlagen des geltend gemachten (oder gar eines anderen) Mangels zu suchen. Den gesetzlichen Anforderungen an eine Beschwerdebegründung genügt mithin nicht, wer seine Rügen nicht mit konkreten Aktenhinweisen untermauert oder den angefochtenen Entscheid in appellatorischer Weise kritisiert, ohne konkret darauf einzugehen, was von der Vorinstanz erwogen wurde (vgl. zum Ganzen BGer 5A_247/2013 vom 15. Oktober 2013 E. 3; BGer 5D_65/2014 vom 9. September 2014 E. 5.4.1; BGer 5A_488/2015 vom 21. August 2015 E. 3.2 [je m.Hinw. auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1 S. 375]; ZK ZPO II-Freiburghaus/Afheldt, Art. 321 N 15).

Was in der Beschwerde nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden und hat grundsätzlich Bestand. Vorbehalten bleiben offensichtliche, d.h. geradezu ins Auge springende Mängel des angefochtenen Entscheids. Solche können (und sollen) auch ohne entsprechende Rügen behoben werden. Insofern erfährt der Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen (Art. 57 ZPO) im Beschwerdeverfahren eine Relativierung (BK ZPO I-Domenig/Hurni, Art. 57 N 21 und N 39 ff.; DIKE-Komm ZPO-Glasl/Glasl, Art. 57 N 22; CHK ZPO-Sutter-Somm/Seiler, Art. 57 N 6; BGE 147 III 176 E. 4.2.1 S. 179 f.). In diesem Rahmen ist auf die Parteivorbringen einzugehen, soweit dies für die Entscheidfindung erforderlich ist (BGE 134 I 83 E. 4.1 S. 88 m.w.Hinw.; BGE 141 III 28 E. 3.2.4 S. 41; BGE 143 III 65 E. 5.2 S. 70 f.).

4. Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt (Urk. 41 S. 7 E. III.3), ist die vorliegende Klage im vereinfachten Verfahren zu beurteilen (Art. 243 Abs. 1 ZPO), und das Gericht stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Art. 247 Abs. 2 lit. b Ziff. 2 ZPO). Die Ermittlung der massgeblichen Tatsachen (Sachverhaltserstellung) unterliegt der sog. sozialen bzw. eingeschränkten Untersuchungsmaxime (BGer 4A_46/2016 vom 20. Juni 2016 E. 7.1.2; CHK ZPO-Sutter-Somm/Seiler, Art. 247 N 10 und N 14; BK ZPO II-Killias/Lienhard, Art. 247 N 18 und N 30; KUKO ZPO-Fraefel, Art. 247 N 6; DIKE-Komm ZPO-

Brunner/Steininger, Art. 247 N 10). Diese bezweckt, die schwächere Partei zu schützen, die Gleichheit zwischen den Parteien zu garantieren und das Verfahren zu beschleunigen. Nach dem Willen des Gesetzgebers obliegt dem Gericht bei der sozialen Untersuchungsmaxime einzig eine verstärkte Fragepflicht. Wie im Rahmen der Verhandlungsmaxime (Art. 55 Abs. 1 ZPO) haben indessen auch bei der sozialen Untersuchungsmaxime (Art. 247 Abs. 2 ZPO) die Parteien dem Gericht den entscheidrelevanten Sachverhalt zu unterbreiten, d.h. die nötigen Tatbestandselemente zu nennen, soweit erforderlich zu substantiieren und die verfügbaren Beweismittel zu liefern (vgl. Art. 221 Abs. 1 lit. d und e ZPO). Das Gericht hilft ihnen lediglich durch sachgemässe Fragen, damit die notwendigen Behauptungen vorgetragen und die dazugehörigen Beweismittel bezeichnet werden. Es darf – anders als bei der Verhandlungsmaxime – bei seinem Entscheid auch nicht behauptete Tatsachen berücksichtigen und Beweismittel ohne entsprechenden Parteiantrag abnehmen (vgl. BGE 138 III 625 E. 2.2 S. 627). Es muss aber keine eigenen Ermittlungen anstellen und nicht von sich aus nach Beweismitteln suchen. Wenn die Parteien durch einen Anwalt vertreten sind, darf und soll sich das Gericht wie im ordentlichen Verfahren resp. bei Geltung der Verhandlungsmaxime mit Fragen zurückhalten (vgl. zum Ganzen BGE 152 III 38 E. 3.1 S. 40; BGE 141 III 569 E. 2.3 S. 575 ff.; BGer 4A_78/2025 vom 15. Oktober 2025 E. 6.1; OGer ZH LA180034 vom 28. Mai 2020 E. III.5; CHK ZPO-Sutter-Somm/Seiler, Art. 247 N 15 f. [je m.w.Hinw.]).

III. Materielle Beurteilung

1. Die Vorinstanz wies in ihrem Entscheid zunächst darauf hin, dass gemäss Art. 8 ZGB grundsätzlich diejenige Partei das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen habe, die aus ihr Rechte ableite. Vorliegend mache der Kläger geltend, dass ihm für die Jahre 2019 bis 2024 von der Arbeitgeberin zu wenig Mittagszulagen ausbezahlt worden seien. Es obliege ihm folglich nachzuweisen, dass ihm die streitigen Mittagszulagen tatsächlich zugestanden hätten und nicht in vollem Umfang ausbezahlt worden seien (Urk. 41 S. 5 E. III.1).

In prozessualer Hinsicht, so die Vorinstanz weiter, treffe den Kläger bezüglich der anspruchsbegründenden Tatsachen die Behauptungs- und Substantiierungspflicht. Bestreite der Prozessgegner den schlüssigen Tatsachenvortrag der behauptungsbelasteten Partei, greife eine über die Behauptungslast hinausgehende Substantiierungslast. Diese verlange, die Vorbringen nicht nur in den Grundzügen, sondern in Einzeltatsachen zergliedert so umfassend und klar darzulegen, dass darüber Beweis abgenommen oder dagegen der Gegenbeweis angetreten werden könne. Pauschalverweise auf eingereichte Unterlagen sowie allgemeine Erklärungen, wonach die eingereichten Unterlagen einen integrierenden Bestandteil der Rechtsschrift darstellten, genügten der Behauptungslast nicht. Konkret ergäben sich die jeweiligen Anforderungen an die Substantiierung einerseits aus den Tatbestandsmerkmalen der angerufenen Norm und andererseits aus dem prozessualen Verhalten der Gegenpartei (Urk. 41 E. III.2 S. 5 f.).

Beweisgegenstand seien gemäss Art. 150 ZPO rechtserhebliche, streitige Tatsachen. Dies setze entsprechende, substantiierte Tatsachenbehauptungen voraus. Fehle es bereits an einer hinreichenden Tatsachenbehauptung der beweisbelasteten Partei, könnten abgenommene Beweise nicht dazu dienen, das Behauptungsverfahren nachzuholen und die fehlenden Tatsachenvorbringen zu ersetzen. Bei mangelhafter Substantiierung bestehe kein Anspruch auf Beweisführung, und der nicht substantiiert vorgebrachte Sachverhalt führe zur Abweisung der Klage durch Sachurteil (Urk. 41 E. III.2 S. 6 f.).

In der Folge prüfte die Vorinstanz, ob der Kläger seiner Substantiierungspflicht im dargelegten Sinne nachgekommen sei. Dabei erörterte sie vorab die Grundzüge der gesteigerten gerichtlichen Fragepflicht im Rahmen der vorliegend geltenden sozialen Untersuchungsmaxime. Sie hielt hierzu im Wesentlichen fest, dass auch in deren Geltungsbereich das Gericht die Mitwirkungspflicht der Parteien nicht zu ersetzen habe, sondern die Parteien weiterhin selbst dafür verantwortlich seien, die wesentlichen Behauptungen aufzustellen und die erforderlichen Beweise zu bezeichnen. Der Umfang der gerichtlichen Hilfestellung richte sich nach den Umständen des Einzelfalls (Urk. 41 S. 7 f. E. III.3).

Im vorliegenden Fall sei der – der deutschen Sprache nicht mächtige – Kläger während der Hauptverhandlung vom 23. April 2025 im Gegensatz zur Beklagten nicht anwaltlich vertreten gewesen. Das Gericht habe deshalb die gerichtliche Fragepflicht verstärkt ausgeübt, indem sowohl dem Kläger als auch der Beklagten Verständnis- und Sachverhaltsklärungsfragen gestellt worden seien, der Kläger ausdrücklich auf seine Substantiierungspflicht hingewiesen und im Nachgang zur Hauptverhandlung aufgefordert worden sei, sämtliche Arbeitsrapporte, Lohnabrechnungen sowie Bankbelege einzureichen und seine Forderung vollständig zu substantiieren. Damit sei das Gericht seiner Pflicht, die Partei im Rahmen der sozialen Untersuchungsmaxime zu unterstützen, in vollem Umfang nachgekommen. Die Verantwortung des Klägers, die wesentlichen Behauptungen und Beweise selbst vorzubringen, bleibe hiervon unberührt (Urk. 41 E. III.3 S. 8).

Der Kläger mache geltend, ihm seien gestützt auf den GAV LMV für insgesamt 581 Arbeitstage Mittagszulagen in der Höhe von Fr. 9'296.– nicht ausbezahlt worden. Damit trage er als klagende Partei die Behauptungs- und Substantiierungslast für sämtliche anspruchsbegründenden Tatsachen. Er hätte folglich für jeden einzelnen geltend gemachten Arbeitstag konkret darlegen müssen, dass die Voraussetzungen für eine Mittagszulage gemäss Art. 60 Abs. 2 GAV LMV erfüllt gewesen seien, insbesondere dass keine betriebliche Verpflegungsmöglichkeit bestanden habe, eine Rückkehr nach Hause oder an den Anstellungsort während der Mittagspause nicht möglich gewesen sei, die Baustelle mehr als 15 Minuten Fahrzeit vom Wohn- oder Anstellungsort entfernt gelegen und eine Mittagspause von mindestens einer Stunde eingehalten worden sei. Diesen Anforderungen werde der Kläger nicht gerecht. Zwar reiche er eine selbsterstellte Excel-Tabelle ein, in welcher er summarisch 581 angeblich fehlende Mittagszulagen aufführe (Urk. 3/3); diese Darstellung beschränke sich jedoch auf eine monatsweise Zusammenfassung und enthalte keine konkreten Angaben zu den einzelnen Arbeitstagen. Insbesondere bleibe offen, an welchen spezifischen Tagen der Kläger eine Mittagszulage beanspruche, wo sich sein Arbeitsort an diesen Tagen befunden habe, wie lange die An- und Rückfahrt zum Wohn- oder Anstellungsort gedauert und ob die Mittagspause tatsächlich mindestens eine Stunde betragen habe. Damit seien die Tatsachenbehauptungen weder hinreichend konkret formuliert noch

so dargelegt, dass ein substantiiertes Bestreiten oder ein Gegenbeweis möglich wäre. Hinzu komme, dass der Kläger (in Urk. 9) selbst einräume, seine Tabelle könne Fehler enthalten (Urk. 41 E. III.3 S. 8 f.).

Nach gerichtlicher Aufforderung habe der – nunmehr anwaltlich vertretene – Kläger dem Gericht ein Unterlagenkonvolut von rund 2'000 Seiten eingereicht, ohne auch nur ansatzweise darzulegen, welche konkreten Belege sich auf welche geltend gemachten Arbeitstage bezögen und welche anspruchsbegründenden Tatsachen daraus abgeleitet werden sollten. Es liege somit ein Pauschalverweis vor. Die eingereichten Arbeitsrapporte enthielten zwar Angaben zu Datum, Baustelle, Ort, Tätigkeit und Anzahl ausgeführter Arbeiten, liessen jedoch keinerlei Rückschlüsse darauf zu, ob die Arbeitgeberin an den jeweiligen Tagen eine kostenlose Verpflegungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt habe oder ob eine Mittagspause von mindestens einer Stunde eingehalten worden sei. Gerade diese Angaben wären jedoch unerlässlich, um beurteilen zu können, ob eine Mittagszulage geschuldet gewesen sei. Da pauschale und unkommentierte Verweise auf umfangreiche Akten der Substantiierungspflicht aber nicht genügten, seien damit auch keine überspitzten Beweisanforderungen an den Kläger gestellt (Urk. 41 E. III.3 S. 9).

Insgesamt kam die Vorinstanz zum Schluss, der Kläger sei seiner Behauptungs- und Substantiierungspflicht nicht nachgekommen. Die geltend gemachten 581 Mittagszulagen seien weder nach einzelnen Arbeitstagen aufgeschlüsselt noch in Bezug auf die gesetzlichen Voraussetzungen konkret begründet. Da Beweis nur über substantiiert vorgebrachte Tatsachenbehauptungen abgenommen werden könne, bestehe folglich auch kein Anspruch auf Beweisführung. Der nicht substantiiert vorgebrachte Sachverhalt sei dem nicht bewiesenen gleichgestellt, weshalb die Klage abzuweisen sei (Urk. 41 E. III.3 S. 9).

2. Der Kläger wirft der Vorinstanz zunächst vor, die Beweislast zwischen den Parteien unrichtig verteilt und die Dokumentations- bzw. Mitwirkungspflichten der Beklagten (als Arbeitgeberin) nicht berücksichtigt zu haben (Urk. 40 Rz 7 ff.).

2.1. Zur Begründung führt er aus, in der Hauptverhandlung anhand vollständiger Lohnabrechnungen substantiiert dargelegt zu haben, in welchen Monaten wie viele Mittagszulagen zu wenig ausgerichtet worden seien. In den Lohnabrechnungen seien bezogene Ferientage ersichtlich, die berücksichtigt worden seien, zusätzlich seien sogar Ferienzettel beigelegen. Er habe weiter vorgebracht, in seiner Funktion ausschliesslich auf wechselnden Baustellen eingesetzt worden zu sein, auf denen der Betrieb nicht für Verpflegung gesorgt habe und die aufgrund ihrer Entfernung allesamt eine Rückkehr über Mittag nach Hause nicht ermöglicht hätten. Er habe seine Ansprüche somit hinreichend glaubhaft gemacht. Die Arbeitgeberin habe dies pauschal bestreiten lassen und darauf verwiesen, dass fehlende Mittagszulagen mit der Reisepauschale abgegolten seien. Letzteres sei rechtlich und tatsächlich offensichtlich falsch (Urk. 40 Rz 8 f.).

Nun handle es sich bei der Behauptung des Arbeitnehmers, eine geschuldete Lohnnebenleistung für 365 Arbeitstage nicht erhalten zu haben, um eine negative Tatsache. Daraus folge nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung im Obligationenrecht eine erleichterte Beweisführungspflicht. Es genüge, die negative Tatsache glaubhaft zu machen, worauf die Gegenpartei nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zumindest an der Beweisführung mitzuwirken verpflichtet sei oder allenfalls sogar den Gegenbeweis zu erbringen habe (Urk. 40 Rz 10). Weiter handle es sich bei den Ansprüchen auf Zahlung einer Mittagsentschädigung um einen Serientatbestand, d.h. gleichartige, sich wiederholende Leistungsansprüche mit identischen Anspruchsvoraussetzungen, woraus ebenfalls eine erleichterte Beweisführung folge. Glaubhaftmachung genüge und die Gegenseite hätte substantiiert bestreiten und an der Beweisführung mitwirken müssen (Urk. 40 Rz 11). Im Arbeitsrecht gelte dies in besonderem Masse: Arbeitgeber verfügten mit der Einsatzplanung, der Zeiterfassung und der Lohnbuchhaltung sozusagen über ein Datenmonopol, d.h. dem Arbeitnehmer stünden bei weitem weniger Instrumente zur Verfügung, um Ansprüche zu substantiieren. Der GAV LMV auferlege dem Arbeitgeber daher umfangreiche Dokumentations- und Kontrollpflichten, insbesondere betreffend die Arbeitszeit, monatliche Abrechnung sämtlicher Lohnbestandteile einschliesslich Zulagen, Spesen und Auslagen. Bei der Geltendmachung von Mittags- oder Fahrkostenentschädigungen ergäben sich Dokumentationspflichten

aus der Pflicht zur Abrechnung der effektiven Einsatztage auf den jeweiligen Baustellen (Urk. 40 Rz 12 f.). Die Vorinstanz verkenne die erleichterte Beweisführung auf Seiten des Arbeitnehmers und die Mitwirkungspflicht der Arbeitgeberin vollkommen und verlange zusätzlich Unterlagen vom Kläger statt von der Beklagten, welche diesbezüglich arbeitsrechtlichen Dokumentations- und Kontrollpflichten unterliege. Dogmatisch wäre nach klägerischer Auffassung sogar eine Umkehr der Beweislast in dem Sinne zu prüfen gewesen, dass die Beklagte hätte belegen müssen, aus welchen Gründen dem Kläger an einzelnen Tagen keine Mittagsentschädigung gezahlt worden sei. Auch dies habe die Vorinstanz unterlassen (Urk. 41 Rz 14 f.).

2.2. Diese Ausführungen genügen den gesetzlichen Anforderungen an eine Beschwerdebegründung (dazu vorne, E. II.3) nicht. So sticht in formeller Hinsicht ins Auge, dass der (anwaltlich vertretene) Kläger seine Kritik mit keinerlei Hinweisen auf bestimmte, präzis bezeichnete Stellen im angefochtenen Urteil oder andere Stellen in den vorinstanzlichen Akten untermauert. Insbesondere zeigt er nicht anhand präziser Aktenhinweise auf, dass, wo und mit welchen konkreten Ausführungen "[i]n der Hauptverhandlung" er die von ihm genannten Tatsachen zu den angeblich zu wenig bezahlten Mittagszulagen prozesskonform, d.h. genügend substantiiert ins Verfahren eingebracht hat, auf welche konkreten ("vollständige[n]") Lohnabrechnungen er sich bezieht und wo seine Behauptungen von der Beklagten pauschal bestritten wurden. Entgegen seiner Darstellung lagen in der Hauptverhandlung vom 23. April 2025 auch gar keine Lohnabrechnungen im Recht (vgl. die bis zu diesem Zeitpunkt einzig eingereichten Klagebeilagen 1–5 [Urk. 3/1–5]). Diese wurden von der Vorinstanz in Nachachtung der beschränkten Untersuchungsmaxime erst nach Durchführung der Hauptverhandlung mit Verfügung vom 24. April 2025 eingefordert (Urk. 11). Die klägerischen Beanstandungen lassen sich deshalb nicht beurteilen, ohne die Akten nach deren Grundlagen zu durchsuchen. Das ist jedoch nicht Aufgabe der Beschwerdeinstanz. Überdies geht die Beschwerde in diesem Kontext nur unzureichend auf die (nicht konkret bezeichneten) vorinstanzlichen Erwägungen ein; statt dessen erschöpft sie sich der Sache nach in rein appellatorischer Kritik am angefochtenen Entscheid. Inso-

weit mangelt es an einer rechtsgenügenden Beschwerdebegründung (Art. 321 Abs. 1 ZPO) und ist folglich auf die Beschwerde nicht einzutreten.

2.3. Die Rügen des Klägers vermöchten indessen auch bei materieller Prüfung nicht durchzudringen. Sie vermengen die strikt zu trennenden Prozessstadien des Behauptungsverfahrens (Art. 220 ff. ZPO) einerseits und des Beweisverfahrens (Art. 150 ff. ZPO) andererseits. Ersteres geht letzterem voraus (vgl. Art. 231 ZPO) und soll (durch Tatsachenbehauptungen und -bestreitungen) die Grundlagen für dessen gegebenenfalls notwendige Durchführung schaffen. Das Beweisverfahren hat substantiierte, d.h. zur Beweisabnahme taugliche sowie rechtserhebliche und streitige Tatsachenbehauptungen zum Gegenstand (Art. 150 Abs. 1 ZPO). Es dient, wie die Vorinstanz zutreffend erwog (Urk. 41 E. III.2 S. 6 f.), nicht dazu, fehlende Behauptungen zu ersetzen oder zu ergänzen, sondern setzt solche vielmehr voraus (BGE 144 III 67 E. 2.1 S. 68 f.; BGer 4A_255/2022 vom 16. September 2022 E. 4.3.2 [je m.w.Hinw.]). Mangelt es an genügend substantiierten Tatsachenbehauptungen, wovon die Vorinstanz ebenfalls zutreffend ausging (vgl. dazu hinten, E. III.3.3), findet kein Beweisverfahren statt. Die vom Kläger im vorliegenden Zusammenhang zur Prüfung gestellten Fragen nach der Verteilung der Beweislast, allfälligen Beweiserleichterungen zu seinen Gunsten und Mitwirkungspflichten der Beklagten bei der Beweisführung (z.B. durch Edition von Unterlagen) beschlagen aber allesamt das Beweisrecht bzw. -verfahren. Findet (wie vorliegend) kein Beweisverfahren statt, stellen sie sich folglich gar nicht. Insofern geht die unter der Überschrift "Beweislastverteilung und Dokumentationspflichten" (Urk. 40 Rz 7 ff.) vorgetragene Kritik des Klägers an der Sache vorbei.

Im Übrigen handelt es sich bei der Nichtbezahlung von Lohnnebenleistungen (in casu Mittagsentschädigungen) durch die Arbeitgeberin zwar durchaus um eine negative Tatsache. Diese lässt sich vom Ansprecher anhand von Lohnabrechnungen aber ohne Weiteres beweisen. Sollte dem Ansprecher der Beweis nicht mehr möglich sein, weil er nicht (mehr) im Besitz von Lohnabrechnungen ist (was vorliegend offensichtlich nicht zutrifft; vgl. Urk. 18/2, Urk. 18/10, Urk. 18/16, Urk. 18/24, Urk. 18/31 und Urk. 18/37–38), liegt indessen keine sog. Beweisnot

vor, die jedoch Voraussetzung für Beweiserleichterungen bildet. Vielmehr wäre von einfachen Beweisschwierigkeiten auszugehen, welche keine Beweiserleichterungen rechtfertigen würden (BGE 130 III 321 E. 3.2 S. 324; BGer 4A_491/2023 vom 26. Februar 2024 E. 4.5; BSK ZPO-Guyan, Art. 157 N 11 [je m.w.Hinw.]; ZK ZPO I-Hasenböhler/Yañez, Art. 157 N 29). Auch unter diesem Gesichtspunkt sind die klägerischen Rügen nicht stichhaltig.

Und schliesslich ist die Nichtbezahlung von Mittagsentschädigungen in Bezug auf die eingeklagten Ansprüche nur dann entscheiderheblich (und beweisbedürftig), wenn die Entschädigungen tatsächlich geschuldet sind. Das trifft zu, wenn die Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Rechtsnormen (hier: Art. 60 Abs. 2 GAV LMV) erfüllt und die für diese Subsumtion notwendigen anspruchsbegründenden Tatsachen erstellt sind. Für letztere trägt jedoch der Kläger die Behauptungs- und Substantiierungslast (Art. 8 ZGB). Da er dieser Last nicht genügte (vgl. hinten, E. III.3.3), erübrigt sich die Frage, wer beim Beweis der Nichtbezahlung in welcher Weise mitzuwirken hat, ohnehin.

3. Weiter rügt der Kläger, die Vorinstanz habe unter Verletzung der sozialen Untersuchungsmaxime unverhältnismässig hohe Substantiierungsanforderungen an die Tatsachendarstellung gestellt (Urk. 40 Rz 16 ff.).

3.1. Statt den Arbeitnehmer, so seine Begründung, als wirtschaftlich schwächere und schlechter dokumentierte Partei vor überhöhten prozessualen Anforderungen zu schützen, habe die Vorinstanz die Edition von Dokumenten verlangt, deren Originale nebst weiterer hilfreicher Unterlagen (Einsatzplanung, Zeiterfassung etc.) allesamt im Besitz der Beklagten gewesen seien. Der Kläger habe sich dem gefügt und etwa 30–40 Hefte Arbeitsrapporte eingescannt, geordnet und zusammen mit den Lohnabrechnungen in rund 40 nummerierten und zeitlich geordneten Beilagen (die Arbeitsrapporte mit einem Gesamtumfang von ca. 1'800 Seiten) beim Gericht eingereicht. Die Vorinstanz habe die Ausdrucke des Klägers nicht entgegennehmen wollen. Dieser habe dann, nunmehr anwaltlich vertreten, die Rapporte und korrespondierenden Lohnabrechnungen elektronisch einreichen lassen. Die Vorinstanz habe damit über vollständige Lohnabrechnungen, eine Über-

sichtstabelle der fehlenden Mittagszulagen sowie nummerierte und zeitlich geordnete vollständige Arbeitsrapporte über den gesamten Zeitraum verfügt. Aber auch dies habe ihr nicht genügt (Urk. 40 Rz 17–20).

Die Arbeitsrapporte würden jeweils Bohr- und Fräsarbeiten getrennt erfassen. Das habe zur Folge, dass sich die eingereichten Beilagen teilweise überschnitten. Beilage 35 (Urk. 18/35) umfasse z.B. die Arbeitsrapporte Bohren vom 13. April 2023 bis 21. Juli 2023 und die Beilage 36 (Urk. 18/36) Arbeitsrapporte Fräsen vom 27. April 2023 bis 12. September 2023. Dadurch würden die klägerischen Eingaben jedoch keineswegs zu einem "Konvolut", wie die Vorinstanz meine. Um die substantiierte Berechnung der fehlenden Mittagszulagen laut eingereichter Tabelle zu verifizieren, seien in einzelnen Monaten zwei Beilagen mit Rapporten statt nur einer durchzugehen. Unsubstantiiert sei das klägerische Vorbringen damit nicht. Die Alternative wäre gewesen, die Ordnung der gebundenen Hefte nach Bohren/Fräsen beim Einscannen nicht beizubehalten, sondern geordnet nach Datum, dann aber Bohr- und Fräsarbeiten durcheinander, einzureichen. Dann jedoch wäre ein Vergleich mit den Originalen bei der Beklagten nicht mehr gewährleistet gewesen. Der Kläger habe sich daher sehenden Auges dagegen entschieden, die einzelnen Seiten neu zu ordnen, und statt dessen die Reihenfolge in den Heften beibehalten (Urk. 40 Rz 21 f.).

Die Vorinstanz verlange nun vom Kläger, seine Ansprüche für jeden einzelnen geltend gemachten Arbeitstag zu begründen. Das bedeute, dass er für rund 1'000 Arbeitstage die relevanten Seiten in den rund 1'700 Arbeitsrapporten hätte referenzieren, die Arbeitszeiten pro Tag hätte zusammenfassen, die Arbeitswege zu jeder Baustelle in den Rapporten hätte berechnen und auf Basis der Entfernung und Reisezeit hätte darlegen müssen, warum eine Rückkehr nach Hause nicht möglich gewesen sei. Der hierfür geschätzte Aufwand entspreche rund 20 Arbeitstagen oder einem ganzen Arbeitsmonat. Selbst zum Stundensatz eines Hilfsbuchhalters überstiege der finanzielle Aufwand den Streitwert. Folgte man den Substantiierungsanforderungen der Vorinstanz, wäre der Anspruch für den Arbeitnehmer nicht durchsetzungsfähig. Die Vorinstanz habe den Kläger deshalb

mit Substantiierungsanforderungen überzogen, die unerfüllbar gewesen seien (Urk. 40 Rz 23 f.).

3.2. Was der Kläger aus seiner Schilderung der Art und Weise, wie er die umfangreichen Unterlagen vor Vorinstanz eingereicht habe, sowie der Rüge, es habe sich dabei entgegen der vorinstanzlichen Auffassung (Urk. 41 E. III.3 S. 9) nicht um ein "Konvolut" gehandelt (Urk. 41 Rz 21 f.), im Sinne eines Beschwerdegrundes (Art. 320 ZPO) zu seinen Gunsten ableiten will, ist nur schwer nachvollziehbar. Sollte er damit darlegen wollen, dass er seine Vorbringen zum Sachverhalt rechtsgenügend substantiiert habe, kann ihm nicht beigepflichtet werden (vgl. nachstehende E. III.3.3). Jedenfalls unterlässt er es (auch) in diesem Zusammenhang, inhaltlich konkret auf die damit beanstandeten vorinstanzlichen Erwägungen (Urk. 41 E. III.3 S. 9 zweiter Absatz) Bezug zu nehmen, sich mit diesen auseinanderzusetzen und sie argumentativ zu entkräften. Insbesondere zeigt er nicht auf, dass er zur Begründung der Klage nicht nur ein umfangreiches "Dossier" an Beilagen einreichte, sondern dass und an welchen Aktenstellen er daneben im vorinstanzlichen Verfahren substantiierte Tatsachenbehauptungen zu einer allfälligen kostenlosen Verpflegungsmöglichkeit oder zur Dauer der Mittagspausen vorgetragen habe, welche die Vorinstanz – zu Recht – als für die Beurteilung der Klage unerlässlich betrachtete. Damit genügt die Beschwerde auch in diesem Punkt den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht (Art. 321 Abs. 1 ZPO und vorne, E. II.3).

3.3. Zu beurteilen bleibt der prozesskonform erhobene Einwand, die Vorinstanz habe unverhältnismässig hohe Substantiierungsanforderungen an die Tatsachendarstellung gestellt (Urk. 40 Rz 23 f.). Der Vorwurf geht fehl.

3.3.1. Zur Begründung kann vorweg auf die im Wesentlichen zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Urteil verwiesen werden (Urk. 41 S. 5 ff. E. III.2–3), denen der Kläger nichts Relevantes entgegensetzt. Ergänzend dazu seien nochmals die wesentlichen Grundsätze resümiert:

Auch im Anwendungsbereich der sozialen Untersuchungsmaxime (Art. 247 Abs. 2 ZPO) bleibt es grundsätzlich Sache der Parteien, dem Gericht die Tatsa-

chen, auf die sie ihre Begehren stützen, darzulegen und die Beweismittel anzugeben. Das folgt schon aus Art. 221 Abs. 1 lit. d und e ZPO, wonach die Klage einerseits die Tatsachenbehauptungen und andererseits die Bezeichnung der einzelnen Beweismittel *zu den behaupteten* Tatsachen enthalten muss (sog. Prinzip der Beweisverbindung), und gilt im Grundsatz auch dann, wenn sie im vereinfachten Verfahren erst an der mündlichen Hauptverhandlung begründet wird (vgl. Art. 219 ZPO; BSK ZPO-Mazan, Art. 245 N 13; BK ZPO II-Killias/Lienhard, Art. 245 N 5; DIKE-Komm ZPO-Brunner/Steininger, Art. 245 N 2; ZK ZPO II-Hauck, Art. 245 N 2). Es ist insbesondere nicht Aufgabe des Gerichts, von sich aus in den Prozessakten nach den tatsächlichen Grundlagen des eingeklagten Anspruchs zu forschen, d.h. nach Hinweisen auf Tatsachen zu suchen, die den Standpunkt des Klägers stützen könnten, wie letzterer zu meinen scheint. Das Gericht hat lediglich darauf hinzuwirken, dass eine Partei, zumal wenn sie prozessual unbeholfen ist, die notwendigen Behauptungen einbringt und die dazu gehörenden Beweismittel nennt (vgl. vorne, E. II.4). Das hat die Vorinstanz im vorliegenden Fall in hinreichendem Ausmass getan (vgl. Prot. I S. 3 ff. [insbes. S. 8], Urk. 11 und Urk. 14), und auch die Beklagte wies ausdrücklich auf die ungenügende Substantiierung der klägerischen Vorbringen hin (vgl. Prot. I S. 6, S. 7 und S. 9; dazu auch BGer 4A_57/2014 vom 8. Mai 2014 E. 1.3.3). Der Kläger macht jedenfalls nicht geltend, die Vorinstanz hätte in Nachachtung von Art. 247 Abs. 2 ZPO weiter nachfragen, d.h. zusätzliche Hinweise auf die mangelhafte Substantiierung seiner Sachdarstellung geben müssen (vgl. gegenteils Urk. 19–20).

Aus Art. 8 ZGB folgt sodann, dass der Kläger sämtliche anspruchsbegründenden Tatsachen zu behaupten und notwendigenfalls zu substanziieren hat. Wie weit dieselben inhaltlich zu substantiieren sind, damit sie unter die massgeblichen (materiellrechtlichen) Bestimmungen subsumiert werden können, bestimmt das materielle Recht. Die konkreten Anforderungen an die Substantiierung ergeben sich einerseits aus den Tatbestandsmerkmalen der angerufenen Norm (hier: Art. 60 Abs. 2 GAV LMV) und andererseits aus dem prozessualen Verhalten der Gegenpartei. Die Tatsachenbehauptungen müssen jedenfalls so konkret formuliert sein, dass ein substantiiertes Bestreiten möglich ist oder der Gegenbeweis angetreten werden kann. Behauptungen sind hinreichend, wenn sie unter der An-

nahme, sie seien bewiesen, einen Sachverhalt ergeben, den das Gericht den entsprechenden Gesetzes- oder Vertragsnormen zuordnen und gestützt darauf die Forderung zusprechen kann. Ein solchermassen vollständiger Tatsachenvortrag wird als schlüssig bezeichnet, da er bei Unterstellung, er sei wahr, den Schluss auf die anbegehrte Rechtsfolge zulässt. Nur soweit der Prozessgegner den schlüssigen Tatsachenvortrag der behauptungsbelasteten Partei bestreitet (vgl. Prot. I S. 7), greift eine über die Behauptungslast hinausgehende Substantiierungslast. Die Vorbringen sind diesfalls nicht nur in den Grundzügen, sondern in Einzeltatsachen zergliedert so umfassend und klar darzulegen, dass darüber Beweis abgenommen oder dagegen der Gegenbeweis angetreten werden kann (BGE 144 III 519 E. 5.2.1.1 S. 522 f.; statt vieler auch BGer 4A_401/2021 vom 11. Februar 2022 E. 4.2.1; BGer 4A_604/2020 vom 18. Mai 2021 E. 4.1.2; einlässlich ferner BGer 4A_377/2021 vom 29. Juni 2022 E. 3.1; BGer 4A_350/2020 vom 12. März 2021 E. 6.2.1). Das Substantiierungserfordernis bezweckt, dass das Gericht erkennen kann, auf welche Tatsachen sich die klagende Partei stützt und womit sie diese beweisen will, sowie die Gegenpartei weiss, gegen welche konkreten Behauptungen sie sich verteidigen muss (BGer 4A_443/2017 vom 30. April 2018 E. 2.2). Vor diesem Hintergrund bedarf es keiner weiteren Erörterung, dass im vereinfachten Verfahren mit sozialer Untersuchungsmaxime (Art. 247 Abs. 2 ZPO) keine abgeschwächten Anforderungen an die Substantiierung gestellt werden, sondern dieselben wie im ordentlichen Verfahren.

Der Behauptungs- und Substantiierungslast ist grundsätzlich in den Parteivorträgen nachzukommen (BGer 4A_377/2021 vom 29. Juni 2022 E. 3.2; BGer 4A_443/2017 vom 30. April 2018 E. 2.2.1 m.w.Hinw.). Es reicht nicht aus, wenn der entscheidrelevante Sachverhalt in den Beilagen in irgendeiner Form vorhanden bzw. eruierbar ist. Ebenso wenig genügt in der Regel ein pauschaler Hinweis auf die Beilagen in den Parteivorträgen (BGE 147 III 440 E. 5.3 S. 448; ein gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zulässiger Ausnahmefall [vgl. dazu BGer 4A_377/2021 vom 29. Juni 2022 E. 3.2] liegt nicht vor). Denn diesfalls kann die Gegenpartei nicht erkennen, welche konkreten Tatsachenbehauptungen sie gegebenenfalls bestreiten und mit (Gegen-)Beweisofferten versehen muss. Das gilt (wie bereits mehrfach erwähnt) auch im Geltungsbereich der eingeschränkten

Untersuchungsmaxime, ist es doch auch unter deren Herrschaft nicht Aufgabe des Gerichts, anhand der beigebrachten Unterlagen den entscheiderheblichen Sachverhalt zu erforschen. Der Kläger zeigt in der Beschwerde jedoch nicht auf, dass und wo er in den Parteivorträgen vor Vorinstanz konkrete Behauptungen zu denjenigen Tatsachen aufgestellt hat, welche eine Subsumtion unter die (in SVK 22/2007 vom 8. Mai 2007 und SVK 132/2013 vom 28. Oktober 2013 präzisierten) Tatbestandsmerkmale (Anspruchsvoraussetzungen) von Art. 60 Abs. 2 GAV LMV ermöglichen würden.

3.3.2. Diese Grundsätze gelten angesichts des Zwecks des Substantiierungserfordernisses unabhängig vom Streitwert. Insbesondere führt ein niedriger Streitwert nicht zu weniger hohen Anforderungen an die Substantiierung, wie der Kläger offenbar annimmt. Denn auch bei niedrigem Streitwert muss für das Gericht erkennbar sein, auf welche Tatsachen sich die klagende Partei stützt und womit sie diese beweisen will, und muss die Gegenpartei wissen, gegen welche konkreten Behauptungen sie sich zu verteidigen hat. Entsprechend kann je nach Art des geltend gemachten Anspruchs auch bei einem tiefen Streitwert auf Seiten der klagenden Partei ein hoher Behauptungs- und Substantiierungsaufwand erforderlich sein. Das trifft gerade in Fällen wie dem vorliegenden zu, in dem für eine Vielzahl von Arbeitstagen eine Mittagsentschädigung (nach-)gefordert wird. Weil die Entschädigung für jeden einzelnen Tag nur dann geschuldet ist, wenn die Anspruchsvoraussetzungen (kein Verpflegungsangebot durch den Betrieb, Dauer der Mittagspause, Fahrzeit von der Baustelle nach Hause bzw. zum Anstellungsort) vorliegen, sind deren tatsächliche Grundlagen letztlich für jeden einzelnen Tag substantiiert zu behaupten. Dass es sich um einen Serientatbestand handeln soll (vgl. Urk. 40 Rz 11), ändert daran schon deshalb nichts, weil der Kläger auf verschiedenen Baustellen tätig war, welche sich zumindest bezüglich der Fahrzeiten vom Einsatz- zum Wohn- bzw. Anstellungsort unterschieden. In dieser Hinsicht wäre zumindest darzulegen gewesen, für welche konkrete Serie von Tagen bestimmte Tatsachenbehauptungen gleichermassen gelten. Das mag zwar einen beträchtlichen Aufwand erfordern, ist aber keineswegs "unerfüllbar" (Urk. 40 Rz 24).

Ohne Belang ist schliesslich, ob der damit verbundene finanzielle Aufwand den Streitwert übersteige und deshalb unverhältnismässig sei bzw. die Durchsetzung des eingeklagten Anspruchs faktisch verunmögliche (Urk. 40 Rz 23). Einerseits wird der (anwaltlich vertretenen) klagenden Partei im Falle des Obsiegens eine Parteientschädigung zugesprochen, bei deren Festsetzung dem ausserordentlichen Aufwand Rechnung getragen werden kann (vgl. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 AnwGebV). Andererseits liegt der Entscheid, ob es sich im Ergebnis lohnt, einen bestimmten Anspruch gerichtlich durchzusetzen, allein bei der klagenden Partei, welche hierbei auch die prozessualen Konsequenzen einer Klageerhebung (wie den Umfang des für die Durchsetzung erforderlichen Aufwands) in Betracht zu ziehen hat.

4. Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass der Kläger mit seinen Einwänden keinen Beschwerdegrund im Sinne von Art. 320 ZPO nachweist. Ein solcher ist auch nicht offensichtlich (vgl. vorne, E. II.3). Die Beschwerde ist somit abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist.

IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Im Entscheidverfahren werden bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis keine Gerichtskosten erhoben, wenn der Streitwert wie vorliegend Fr. 30'000.– nicht übersteigt (Art. 114 lit. c ZPO). Die Kostenlosigkeit gilt auch für das kantonale Rechtsmittelverfahren (BGer 4A_332/2015 vom 10. Februar 2016 E. 6.2; BSK ZPO-Hofmann/Baeckert, Art. 114 N 3 m.w.Hinw.). Da dem Kläger (ungeachtet der offensichtlichen Unbegründetheit der Beschwerde) keine bös- oder mutwillige Prozessführung vorzuwerfen ist (vgl. Art. 115 Abs. 1 ZPO und dazu BGer 4A_685/2011 vom 24. Mai 2012 E. 6.2), sind für das Beschwerdeverfahren keine Gerichtskosten zu erheben.

2. Die Kostenfreiheit gemäss Art. 114 ZPO bezieht sich nur auf die Gerichtskosten. Die Zusprechung von Parteientschädigungen erfolgt nach den allgemeinen Regeln (Art. 105 ff. ZPO; BK ZPO I-Marti/Sterchi, Art. 113–114 N 5; DIKE-Komm ZPO-Grütter, Art. 114 N 2), fällt im vorliegenden Fall aber ausser Betracht:

Der Beklagten sind im Beschwerdeverfahren keine entschädigungspflichtigen Kosten und Umtriebe im Sinne von Art. 95 Abs. 3 ZPO entstanden, und der Kläger hat als (vor Beschwerdeinstanz) vollumfänglich unterliegende Partei ohnehin keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

3. Die Nebenfolgenregelung des erstinstanzlichen Verfahrens wird in der Beschwerde nicht selbstständig, sondern nur als Folge des anbegehrten Prozessausgangs (mit)angefochten (vgl. Urk. 40 S. 2 und Rz 24 f.). Da die Beschwerde nicht durchdringt, bleibt es bei der vorinstanzlichen Regelung der Prozesskosten.

Es wird beschlossen:

1. Es wird vorgemerkt, dass das Urteil des Einzelgerichts am Arbeitsgericht Andelfingen vom 15. Dezember 2025 in Rechtskraft erwachsen ist, soweit die Klage im Fr. 5'968.– nebst 5 % Zins seit dem 9. Dezember 2024 übersteigenden Umfang abgewiesen wurde.

2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Erkenntnis.

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wird.

2. Für das zweitinstanzliche Verfahren werden keine Kosten erhoben.

3. Für das zweitinstanzliche Verfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien (an den Kläger per IncaMail, an die Beklagte unter Beilage einer Kopie von Urk. 40 und Urk. 43/2–3) und an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

   Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

   Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

   Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit arbeitsrechtlicher Natur. Der Streitwert beträgt Fr. 5'968.–.

   Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

   Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 27. Juli 2026

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Der Vorsitzende:	Der Gerichtsschreiber:
lic. iur. A. Huizinga	Dr. M. Nietlispach

versandt am:
fh